

**Statuten der
„Borneo Orangutan Survival Association Schweiz“
BOS-Schweiz**

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Borneo Orangutan Survival Association Schweiz“ (BOS Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist der Arten-, Tier-, Natur- und Umweltschutz in Indonesien und Malaysia, im Speziellen die Förderung des Schutzes und der Erhaltung der Orang-Utans und deren Lebensräume, dem tropischen Regenwald in Borneo. Um Zweck und Ziel des Vereins zu erfüllen, werden Mitglieder geworben, zu Spenden aufgerufen, Stiftungsgelder beantragt, Informationsveranstaltungen durchgeführt, Informationsmaterial ausgegeben und Kontakte zu internationalen Institutionen zum Zwecke der Zusammenarbeit gefördert.

Art. 3 Zweckmässigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für statutenmässige Zwecke verwendet werden. Spenden sollen in allererster Linie direkt der Tätigkeit in Borneo zugute kommen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- b) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Aus Kostengründen werden keine Mitgliederkarten ausgegeben.
- c) Besonders verdienten Mitgliedern oder Personen kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - I. Austritt aus dem Verein. Er ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
 - II. Tod des Mitgliedes
 - III. Streichung von der Mitgliederliste. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger

schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn eine in der zweiten Mahnung gesetzte Frist von 2 Wochen abgelaufen ist und die Streichung für diesen Fall in der Mahnung angedroht wurde.

IV. Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichen Mass gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, kann auf Antrag durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

V. Auflösung der juristischen Person.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 6 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen und Stiftungsbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Erträge aus Merchandising etc.

Die Mitgliederbeiträge können alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden, sollen allerdings Fr. 60.- für natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft), Fr. 120.- für Familien und Fr. 300.- für juristische Personen nicht unterschreiten. Der volle Spendenbeitrag ist bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu zahlen.

Art. 7 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Bei Bedarf kann der Vorstand die Schaffung eines Beirates beschliessen und Mitglieder vorschlagen. Den Beschluss über die Besetzung des Beirates fällt die Mitgliederversammlung.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der vorläufigen Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich zu stellen. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Anträge bekannt zu geben. Die Traktandenliste wird zu Beginn der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat bis zum 30. April des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 30% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks verlangen. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf maximal eine andere Stimme vertreten.

Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des/der KassierIn und des übrigen Vorstands
- Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die unterbreiteten Anträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann die operative Führung einer Geschäftsstelle übertragen.

Der Vorstand besteht zumindest aus dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn, dem/der KassierIn, dem/der AktuarIn und gegebenenfalls BeisitzerInnen. Die Aufgaben des/der AktuarIn können auch von einem anderen Vorstandsmitglied geführt werden.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn. Die Aufgaben des Vorstands umfassen:

- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Festlegung der strategischen Zielsetzung des Vereins
- Entscheid über die Anstellung und Besoldung von MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle

- Umschreibung der an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben; er kontrolliert die operative Geschäftsbesorgung durch die Geschäftsführung
 - Formulierung und Genehmigung von Leitbild, Geschäftsordnung sowie Statuten und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung
 - die Art der Verwendung der eingenommenen Mittel gemäss Vereinszweck.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Sitzungen des Vorstands werden von diesem einberufen. Über die Sitzungen ist vom/von der AktuarIn oder von einem/einer zu bestimmenden ProtokollführerIn ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und dem/der SitzungsleiterIn (i.d.R. der/die PräsidentIn) zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann je nach Bedarf für bestimmte Ressorts bis zu sechs weitere Personen in den Vorstand berufen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Der Vorstand darf aus maximal 10 Personen bestehen.

Art. 11 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind vor der Einberufung zur Versammlung einzureichen und auf die Tagesordnung zu setzen. Statutenänderungen, die auf Grund von amtlichen Verfügungen notwendig sind, kann der Vorstand allein beschliessen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem/einer RevisorIn, der/die nicht dem Vorstand angehört. Er/Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Er/Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Diese kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins fällt das ganze Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige, steuerbefreite Organisation gemäss Vereinszweck zu. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der/die Vorsitzende des Vorstands, sein/ihre StellvertreterIn und der/die KassierIn gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.

Art. 15 **Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2004 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Statutenänderungen wurden letztmalig am 11. August 2012 angepasst.

Zürich, *11. 8. 2012*
J. Kamm
Der/die Vorsitzende:

M. ...
Der/die KassiererIn: